

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Medien und Kommunikation“
an der Universität Passau**

Vom 31. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldungen und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Um Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modul A: Grundlagenmodul
- § 28 Modul B: Kernmodul
- § 29 Modul C: Erweiterungsmodul
- § 30 Modul D: Projektmodul
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
- Anlage II: Umrechnung von Noten
- Anlage III: Schaubilder zur Struktur des Masterstudiengangs "Medien und Kommunikation" an der Universität Passau

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt werden, die sie zu Tätigkeiten in Medieninstitutionen und medialen oder wissenschaftlichen Einrichtungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Natur befähigen.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

- ¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fach oder in einem pädagogisch-didaktischen oder gesellschaftswissenschaftlichen oder philologischen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 1,7 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 25% der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat, oder einen vergleichbaren Abschluss;
 2. die Eignung für den Studiengang nach Maßgabe der Anlage I zu dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 3. Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 3 von TestDaF zu erbringen.
- (2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, die sich aus 75 ECTS-Credits aus Lehrveranstaltungen, 15 ECTS-Credits aus dem Projektmodul und 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit zusammensetzen.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie Vorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Wissenschaftlichen Übungen, Kolloquien oder Projekten) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen¹:

1. Modul A: Grundlagenmodul

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ sind von allen Studierenden die drei Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, „Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene zu ‚Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft sowie Lektürekurs ‚Lektüre kanonisierter Texte zur Medien- und Kommunikationswissenschaft‘“ erfolgreich zu absolvieren. ²Die genannten Lehrveranstaltungen bieten die allgemeine fachliche und arbeitspraktische Anknüpfung an die medien- und kommunikationswissenschaftliche Kompetenz auf dem Niveau einschlägiger Bachelor-Studiengänge und geben zugleich den Orientierungsrahmen für einen vertiefenden Einstieg in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Phänomenen ‚Medien‘ und ‚Kommunikation‘ vor. ³Das Grundlagenmodul ist Basismodul.

2. Modul B: Kernmodul

¹In diesem Modul findet die Spezialisierung auf einen der vier übergeordneten Bereiche „Medienpädagogik/Mediendidaktik oder „Medien in den Politik-/Sozialwissenschaften“ oder „Medienphilologie“ oder „Medien und Informatik“ statt. ²Bei Wahl eines der drei erstgenannten Bereiche absolviert der oder die Studierende zwei Vorlesungen und drei Hauptseminare; bei Wahl des Bereichs „Medien und Informatik“ absolviert der oder die Studierende die beiden Teilmodule „Softwaretechnologien und „Informationssysteme“ sowie zwei Hauptseminare aus der Informatik mit medienrelevanten Themen. ³Die Wahl des Bereichs „Medien und Informatik“ setzt Grundkenntnisse der Informatik, insbesondere in „Internet Computing“, voraus. ⁴Das Kernmodul ist Prüfungsmodul.

3. Modul C: Erweiterungsmodul

¹Im Sinne der Erweiterung der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fachkompetenz absolviert der oder die Studierende aus den nicht gewählten Bereichen des Kern-

¹ Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in Anhang III dieser Studien- und Prüfungsordnung

moduls bestimmte Lehrveranstaltungen nach zwei Optionen: ²Bei Wahl aus den nicht im Kernmodul absolvierten Bereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Medien in den Politik-/Sozialwissenschaften“ oder „Medienphilologie“ sind drei Lehrveranstaltungen, darunter ein Hauptseminar zu absolvieren. ³Bei Wahl von „Medien und Informatik“ als Erweiterungsmodul ist wahlweise eines der beiden Teilmodule des betreffenden Kernmoduls, „Softwaretechnologien“ oder „Informationssysteme“, sowie ein Hauptseminar mit medienrelevantem Thema aus diesem Teilbereich zu absolvieren. ⁴Die Wahl des Bereichs „Medien und Informatik“ setzt Grundkenntnisse der Informatik, insbesondere in „Internet Computing“, voraus. ⁵Eine Kombination von Bestandteilen aus dem Bereich „Medien und Informatik“ mit Bestandteilen aus den drei anderen Bereichen ist nicht zulässig. ⁶Das Erweiterungsmodul ist Prüfungsmodul.

4. Modul D: Projektmodul

¹Durch die maßgebliche Beteiligung an einem Medienprojekt, das im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Universität Passau oder als außeruniversitäre Veranstaltung angeboten wird, soll den Studierenden eine vertiefte Praxiserfahrung vermittelt werden. ²Über die Beteiligung an dem Medienprojekt ist ein Bericht bzw. eine Dokumentation vorzulegen.

5. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 und §§ 28 und 29
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Mathematik bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung,

geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semester die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Zu Prüfern oder zu Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Berechtigung nach der Prüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang "Medien und Kommunikation" an der Universität Passau;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden. ⁴Das Antwort-Wahl-Verfahren ist in § 14a geregelt. ⁵Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁶Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁷Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁸Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ⁹Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ¹⁰Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens vier Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ¹¹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹²Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹³Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹⁴Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(4) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine

Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

- (1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn die entsprechende Modulleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Modul insgesamt bestanden worden ist.
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden

haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

- (4) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen. ²Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau entsprechend Anlage II - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.
- (4) ¹Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihren wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 14 a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple-Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.
- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:
1. die Prüfungsnoten,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungsleistungen zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist im Kernmodul anzufertigen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach,

dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Das einzelne Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	= ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) ¹Aus der Note des Kernmoduls, der Note des Erweiterungsmoduls und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul, alle zu einem Prüfungsmodul gehörenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistungen auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und die Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

- ¹Auf Antrag kann wie Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und dem ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
HS	=	Hauptseminar
LK	=	Lektürekurs
P	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

§ 27 Modul A: Grundlagenmodul

(1) Die drei folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
WÜ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	5
WÜ Übung zu ‚Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft‘	2	5
LK Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft	2	5
Gesamt: 1 Modul	6	15

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 28 Modul B: Kernmodul

(1) Die Studierenden spezialisieren sich auf einen der Teilbereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Medien in den Politik-/Sozialwissenschaften oder Medienphilologie oder Medien und Informatik.

(2) Wird der Teilbereich Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Medien in den Politik-/Sozialwissenschaften oder Medienphilologie gewählt, sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
V zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	5
V zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	5
HS zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	10
HS zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	10

HS zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	10
---	---	----

Gesamt: 1 Modul	10	40
------------------------	-----------	-----------

(3) Wird der Teilbereich Medien und Informatik gewählt, sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
Teilmodul 1: Softwaretechnologien (V+WÜ+P)	7	10
Teilmodul 2: Informationssysteme (V+WÜ+P)	7	10
HS zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	10
HS zu einem Thema aus dem gewählten Teilbereich	2	10

Gesamt: 1 Modul	18	40
------------------------	-----------	-----------

(4) Die Wahl des Bereichs „Medien und Informatik“ setzt Grundkenntnisse der Informatik, insbesondere in „Internet Computing“, voraus.

(5) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29

Modul C: Erweiterungsmodul

(1) Aus dem Lehrangebot zu den drei unter § 28 von dem oder der Studierenden nicht gewählten Teilbereichen sind bestimmte Lehrveranstaltungen nach zwei Optionen zu absolvieren:

(2) Bei Wahl aus den nicht im Kernmodul absolvierten Bereichen Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Medien in den Politik-/Sozialwissenschaften oder Medienphilologie sind drei Lehrveranstaltungen, darunter ein Hauptseminar zu absolvieren, wobei es auch möglich ist, alle Leistungen in einem Teilbereich zu erbringen.

	SWS	ECTS-Credits
V/WÜ	2	5
V/WÜ	2	5
HS	2	10

Gesamt: 1 Modul	6	20
------------------------	----------	-----------

(3) Bei Wahl von „Medien und Informatik“ als Erweiterungsmodul ist nach Wahl eines der beiden Teilmodule des betreffenden Teilbereichs, Softwaretechnologien oder Informationssysteme, sowie ein Hauptseminar aus dem Teilbereich zu absolvieren.

	SWS	ECTS-Credits
Teilmodul Softwaretechnologien oder Informationssysteme (V+WÜ+P)	7	10
HS	2	10

Gesamt: 1 Modul**9****20**

(4) Die Wahl des Bereichs „Medien und Informatik“ setzt Grundkenntnisse der Informatik, insbesondere in „Internet Computing“, voraus.

(5) Eine Kombination von Bestandteilen aus dem Teilbereich „Medien und Informatik“ mit Bestandteilen aus den drei anderen Teilbereichen ist nicht zulässig.

§ 30**Modul D: Projektmodul**

(1) Der oder die Studierende absolviert ein medienpraktisches Projekt.

	SWS	ECTS-Credits
Medienpraktisches Projekt	6	15

Gesamt: 1 Modul**6****15**

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I:
Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“
an der Universität Passau**

1. Qualifikation für den Masterstudiengang

Der Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Kommission gemäß Nr. 3 durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an die Studentenzentrale zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 ¹Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3.

²In begründeten Fällen gewährt die Kommission auf Antrag, dass der Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgereicht werden kann. ³In diesem Fall hat der Bewerber oder die Bewerberin dem Antrag sein oder ihr Transcript of Records, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt, beizufügen.

3. Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 angehören. ²Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Ziffer 2.3 Sätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt. ³Bewerber und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem schriftlichen Eignungstest gemäß Nr. 5.1 eingeladen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des schriftlichen Leistungstests

5.1 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zu Grundbegriffen und Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaften sowie zu den Voraussetzungen und den Gegebenheiten der medialen Praxis in Geschichte und Gegenwart gestellt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ³Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests durch Aushang bekannt gegeben.

5.2 §§ 10 Abs. 3 Satz 3, 14 a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 4 sowie Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung finden entsprechend Anwendung.

5.3 ¹Der Leistungstest wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. ²Die Prüfer und Prüferinnen werden von der Kommission bestellt. ³Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Die Erstellung des Leistungstests erfolgt durch mindestens einen oder eine dieser Prüfer oder Prüferinnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Der Leistungstest ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der Eignung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Bewertung durch die Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung des Eignungsverfahrens

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang „Medien und Kommunikation“ nicht erbracht haben, können sich innerhalb eines Jahres zu einem der folgenden Eignungsverfahren erneut anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage II: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 19) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 19 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Note, die nicht schlechter als X ist.

Anlage IIIa:

Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
Spezialisierung im Kernmodul auf einen der Bereiche „Medienpädagogik und Mediendidaktik“ oder „Medien in den Politik- und Sozialwissenschaften“ oder „Medienphilologie“

Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ 120 ECTS-Credits

A. Grundlagenmodul (1. und 2. FS)

15 ECTS-Credits

WÜ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens

5 ECTS-Credits

WÜ zu „Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft“

5 ECTS-Credits

LK Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und Medienwissenschaft

5 ECTS-Credits

D. Projektmodul
15 ECTS-Credits

B. Kernmodul

Spezialisierung auf *einen* der drei Bereiche: Medienpädagogik und Mediendidaktik oder Medien in den Politik- und Sozialwissenschaften oder Medienphilologie

40 ECTS-Credits

V

5 ECTS-Credits

V

5 ECTS-Credits

HS

10 ECTS-Credits

HS

10 ECTS-Credits

HS

10 ECTS-Credits

alle aus dem gewählten Bereich

C. Erweiterungsmodul

20 ECTS-Credits

a) Drei Lehrveranstaltungen, frei wähl- und kombinierbar aus den beiden *nicht* zur Spezialisierung ausgewählten Bereichen des Kernmodul-Angebots (ohne „Medien und Informatik“)

V/WÜ

5 ECTS-Credits

V/WÜ

5 ECTS-Credits

HS

10 ECTS-Credits

b) Bei Wahl von „Medien und Informatik“ als Erweiterungsmodul:

Teilmodul „Softwaretechnologien“ (V+WÜ+P)

oder:

Teilmodul „Informationssysteme“ (V+WÜ+P)

10 ECTS

HS

10 ECTS-Credits

E. Masterarbeit
30 ECTS-Credits

Anlage IIIb:
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
Spezialisierung im Kernmodul auf den Bereich „Medien und Informatik“

Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ 120 ECTS-Credits
--

D. Projektmodul 15 ECTS-Credits
--

A. Grundlagenmodul (1. und 2. FS) 15 ECTS-Credits		
WÜ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 5 ECTS-Credits	WÜ zu „Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft“ 5 ECTS-Credits	LK Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und Medienwissenschaft 5 ECTS-Credits

B. Kernmodul Spezialisierung auf den Bereich „Medien und Informatik“ 40 ECTS-Credits			
Teilmodul 1: Softwaretechnologien (V+WÜ+P) 10 ECTS-Credits	Teilmodul 2: Informationssysteme (V+WÜ+P) 10 ECTS-Credits	HS 10 ECTS	HS 10 ECTS
Die beiden HS aus dem gewählten Bereich			

E. Masterarbeit 30 ECTS-Credits
--

C. Erweiterungsmodul Drei Lehrveranstaltungen, frei wähl- und kombinierbar aus den drei <i>nicht</i> zur Spezialisierung ausgewählten Bereichen des Kernmodul-Angebots 20 ECTS-Credits		
V/WÜ 5 ECTS-Credits	V/WÜ 5 ECTS-Credits	HS 10 ECTS-Credits

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2008, Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.